



## §1

Der Verein

### **Creativer Auftakt e.V.**

mit Sitz in Lörrach, Theodor-Heuss-Str. 48, 79539 Lörrach,

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

## § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsanspruch (auf Fahrtkosten, Telefon, Porto, etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen, im Rahmen von Pauschalen, zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

Die Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.



## § 5

### Organe und Einrichtung des Vereins

Der Verein „Cretiver Auftakt e.V.“ nimmt seine Aufgaben wahr durch seine Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer / Kassierer

Schriftführer / Presse / Medien

Beisitzer 1

Beisitzer 2

- Der Vorstand wird vorerst auf 5 Jahre gewählt.
- Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu benennen.
- Der 1. und auch der 2. Vorsitzende des Vereins sind beide einzeln und zusammen gleichermaßen vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden, und anderen dinglichen Rechten sind die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter immer der Geschäftsführer/Kassenwart.



## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Gründungsmitglieder sind die unterzeichnenden Personen.
2. Mitglied kann jeder mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, oder bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme bedarf der Schriftform gem. Mitgliedsformular.
3. Es besteht die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und die Mitgliedschaft als fördernde Person.
4. Die Aufnahme von neuen Einzelmitgliedern bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstand.
5. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
6. Eine Beendigung / Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und bedarf der Schriftform vorab von 2 Monaten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
8. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
10. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
11. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder förderndes Mitglied werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückbezahlt.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mind. 14 Tage im Voraus.
3. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. Gäste sind bei der Mitgliederversammlung herzlich willkommen
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Stimmberechtigt sind auch Personen, die aus gewichtigen Gründen digital der Mitgliederversammlung zugeschaltet sind.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.



7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine einfache Stimmmehrheit der Erschienen notwendig. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
9. Anträge und Anregungen sind den Vorsitzenden mind. 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
10. Vorstandsmitglieder werden durch offene Abstimmung unter Leitung eines Wahlleiters gewählt.
11. Ein Vorstandsmitglied gilt mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen als gewählt, sofern der Kandidat die Wahl annimmt.
12. Über jede Mitglieder- / Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 8

### **Auflösung des Vereins:**

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Palliativnetz Lörrach gemeinnützige GmbH, Am Kesselhaus 5, 79576 Weil am Rhein, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen Vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung getroffen hat.

Stand: 12. Juli 2024



**Die Gründungsmitglieder sind:**

1. Roland Pfeiffer \_\_\_\_\_
2. Hans-Peter Schley \_\_\_\_\_
3. Heiko Möckel \_\_\_\_\_
4. Henrike Borbet-Unger \_\_\_\_\_
5. Margret Bolf \_\_\_\_\_
6. Thomas Probst \_\_\_\_\_
7. Birgit Pfeiffer \_\_\_\_\_
8. Kerstin Trefzer \_\_\_\_\_

**Das Gründungsdatum des Vereins**

Beschlossen auf der Mitglieder- und Gründungsversammlung am 10. Januar 2024.

Änderungen wurden auf Anregen des Amtsgerichts Freiburg und des Finanzamtes Lörrach zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgenommen.

Lörrach, 12. Juli 2024